

FLYNTH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind:

- a. **Standesregeln:** die Verhaltensregeln und beruflichen Normen, denen die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterliegen;
- b. **Unterlagen:** alle vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen oder Daten, auf materiellen oder immateriellen Datenträgern gespeichert oder in anderer Form, auch bei Dritten untergebracht, sowie alle im Rahmen der Durchführung des Auftrags/Vertrags vom Auftragnehmer generierten oder gesammelten Daten, auf materiellen oder immateriellen Datenträgern gespeichert oder in anderer Form, auch bei Dritten untergebracht, und alle sonstigen Informationen, die in irgendeiner Weise für die Durchführung oder Vollendung des Auftrags relevant sind, auf materiellen oder immateriellen Datenträgern gespeichert oder in anderer Form;
- c. **Firma:** die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht „Flynth adviseurs en accountants B.V.“ (Handelsregisternummer 34058255) oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht „Flynth Audit B.V.“ (Handelsregisternummer 09063021), beide ansässig in Arnheim (Niederlande);
- d. **Mitarbeiter:** eine natürliche Person, die beim oder für den Auftragnehmer arbeitet, entweder aufgrund eines Arbeitsvertrags oder auf andere Weise;
- e. **Auftrag/Vertrag:** der Dienstvertrag, mit dem sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, Tätigkeiten zu verrichten;
- f. **Auftraggeber:** die natürliche oder juristische Person, die dem Auftragnehmer den Auftrag zur Verrichtung von Tätigkeiten erteilt hat;
- g. **Auftragnehmer:** das Unternehmen, das den Auftrag angenommen hat. Alle Aufträge werden ausschließlich von der Firma angenommen und ausgeführt, nicht durch oder im Namen eines individuellen Mitarbeiters, unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Auftrag ausdrücklich oder stillschweigend mit Blick auf dessen Ausführung durch einen bestimmten oder bestimmte Mitarbeiter erteilt hat. Die Anwendbarkeit der Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen;
- h. **Tätigkeiten:** alle vom Auftragnehmer für den Auftraggeber auszuführenden Arbeiten und Verrichtungen, die in Auftrag gegeben wurden und die vom Auftragnehmer angenommen wurden, sowie alle sich daraus für den Auftragnehmer ergebenden Arbeiten und Verrichtungen.

Artikel 2 ANWENDBARKEIT

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Aufträge, Rechtsverhältnisse und Verträge, gleich unter welcher Bezeichnung, mit denen der Auftragnehmer sich verpflichtet oder verpflichtet wird, Tätigkeiten für den Auftraggeber zu verrichten, sowie alle sich daraus für den Auftragnehmer ergebenden Tätigkeiten.
2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Ergänzungen dazu bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, beispielsweise in Form eines (schriftlichen) Vertrags oder einer Auftragsbestätigung, soweit diese nicht gegen die anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften verstoßen.
3. Wenn irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eine Bestimmung in der Auftragsbestätigung einander widersprechen, hat die Bestimmung in der Auftragsbestätigung in Bezug auf diesen Widerspruch Vorrang.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch auf eventuelle Ergänzungs- oder Anschlussaufträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer erteilt, anwendbar.
5. Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird vom Auftragnehmer ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Der Vertrag enthält in Kombination mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine vollständige Wiedergabe der Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über die Tätigkeiten, für die der Vertrag geschlossen worden ist. Alle zuvor zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen oder unterbreiteten Vorschläge in diesem Zusammenhang werden ungültig.

Artikel 3. BEGINN UND LAUFZEIT DES VERTRAGS

1. Der Vertrag kommt zustande und beginnt in dem Zeitpunkt, in dem beim Auftragnehmer die vom Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung eingeht.
2. Wenn die vom Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung nicht beim Auftragnehmer eingeht, gilt der Auftrag als unter Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in dem Moment zustande gekommen, in dem der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat.
3. Es steht den Vertragsparteien frei, das Zustandekommen des Vertrags mit allen Mitteln nachzuweisen.
4. Der Vertrag wird unbefristet geschlossen, sofern nicht aus der Art oder dem Gegenstand des erteilten Auftrags hervorgeht, dass der Vertrag für einen befristeten Zeitraum geschlossen worden ist.

FLYNTH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 4. DATEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dessen Dafürhalten für die korrekte Ausführung des erteilten Auftrags in der gewünschten Form benötigt, dem Auftragnehmer auf die gewünschte Weise und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer bestimmt, was im Einzelfall unter „gewünschte Form“, „gewünschte Weise“ und „rechtzeitig“ zu verstehen ist.
2. Der Auftraggeber garantiert die Korrektheit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen, sofern nicht aus der Art des Auftrags etwas anderes hervorgeht.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung des Auftrags so lange auszusetzen, bis der Auftraggeber die Verpflichtungen im Sinne von Absatz 1 erfüllt hat.
4. Auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gehen die dem Auftragnehmer entstandenen zusätzlichen Kosten und Arbeitsstunden sowie der übrige durch den Auftragnehmer erlittenen Schaden, der darauf zurückzuführen ist, dass der Auftraggeber die für die Ausführung der Tätigkeiten benötigten Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt hat.
5. Auf erstes schriftliches Verlangen des Auftraggebers gibt der Auftragnehmer die vom Auftraggeber vorgelegten Originalunterlagen dem Auftraggeber zurück.
6. Der Auftraggeber befreit den Auftragnehmer von jedem Schadensersatzanspruch wegen unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen.
7. Im Falle des elektronischen Versands von Daten – darunter, aber nicht ausschließlich, Steuererklärungen, Jahresabschlüsse und Berichte –, die der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers an Dritte übermittelt, gilt der Auftragnehmer als die Stelle, die die betreffenden Informationen unterzeichnet und versendet.

Artikel 5. AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

1. Der Auftragnehmer führt den Vertrag nach bestem Können und unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Standesregeln aus.
2. Der Auftragnehmer bestimmt, in welcher Weise und durch welchen oder welche Mitarbeiter der Vertrag ausgeführt wird.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Tätigkeiten durch (einen) vom Auftragnehmer anzuweisende(n) Dritte(n) ausführen zu lassen.
4. Wenn Auftraggeber und Auftragnehmer eine Frist/einen Termin vereinbart haben, innerhalb deren/bis zu dem der Auftrag ausgeführt werden muss, und der Auftraggeber es versäumt:
 - a. eine Anzahlung zu leisten – falls vereinbart – oder
 - b. die notwendigen Unterlagen rechtzeitig, vollständig, in der

gewünschten Form und auf die gewünschte Weise zur Verfügung zu stellen, vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer eine neue Frist/einen neuen Termin, innerhalb deren/bis zu dem der Auftrag ausgeführt werden muss.

5. Fristen, innerhalb deren die Tätigkeiten abgeschlossen werden müssen, sind nur als Ausschlussfristen zu betrachten, wenn dies ausdrücklich und unmissverständlich so zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden ist.

Artikel 6. STANDESREGELN UND ANDERE VORSCHRIFTEN

1. Der Auftraggeber wirkt uneingeschränkt an den Verpflichtungen mit, die sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Standesregeln und anderen Vorschriften ergeben.
2. Der Auftragnehmer trifft geeignete Maßnahmen, um die vom Auftraggeber stammenden personenbezogenen Daten und anderen vertraulichen Informationen und Daten zu schützen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer erfolgt im Einklang mit den anwendbaren nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen, Standesregeln und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Datenschutzes.
3. Es ist dem Auftraggeber bekannt, dass der Auftragnehmer in bestimmten Fällen aufgrund der geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen, Standesregeln und anderen Vorschriften verpflichtet ist, vertrauliche Informationen über den Auftraggeber offenzulegen. Soweit notwendig erteilt der Auftraggeber hiermit Zustimmung zur Offenlegung dieser Informationen, an der er mitwirken wird. Eine Offenlegung kann unter anderem – aber nicht ausschließlich – in den folgenden Fällen notwendig sein:
 - a. Meldung bestimmter, in den gesetzlichen Bestimmungen, Standesregeln und anderen Vorschriften beschriebener und während der Durchführung der Tätigkeiten bekannt gewordener Transaktionen an die hierfür behördlicherseits eingesetzten Stellen;
 - b. Meldung von Betrug;
 - c. Durchführung von Untersuchungen zum Auftraggeber oder dessen Kunden bzw. zu deren Identität.
4. Der Auftragnehmer schließt jede Haftung für Schäden aus, die beim Auftraggeber infolge der Erfüllung der für den Auftragnehmer geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Standesregeln und anderen Vorschriften durch den Auftragnehmer entstehen.
5. Die Vertragsparteien erlegen ihre Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels auch den von ihnen beauftragten Dritten auf.

FLYNTH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 7. GEHEIMHALTUNG UND EXKLUSIVITÄT

1. Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich der ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Offenlegung bestimmter Daten zur Geheimhaltung gegenüber Dritten, die nicht an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, verpflichtet. Diese Geheimhaltung betrifft alle Informationen vertraulicher Art, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, sowie die durch deren Verarbeitung erlangten Ergebnisse. Eine Ausnahme gilt jedoch für den Fall, dass der Auftragnehmer bzw. ein Mitarbeiter sich selbst in einem Disziplinar-, Zivil- oder Strafverfahren vertritt, in dem diese Informationen relevant sein können.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, durch Verarbeitung erlangte zahlenmäßige Ergebnisse, soweit sie keine Rückschlüsse auf den individuellen Auftraggeber zulassen, für Statistik- oder Vergleichszwecke zu verwenden.

Artikel 8. GEISTIGES EIGENTUM

1. Die Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer beinhaltet nicht die Übertragung geistiger Eigentumsrechte, die dem Auftragnehmer obliegen. Alle geistigen Eigentumsrechte, die während der Ausführung des Auftrags entstehen oder sich daraus ergeben, obliegen dem Auftragnehmer.
2. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich verboten, Produkte, die einem geistigen Eigentumsrecht des Auftragnehmers unterliegen oder die einem geistigen Eigentumsrecht in Bezug auf die Verwendung, für die der Auftragnehmer Nutzungsrechte erworben hat, unterliegen – darunter in diesem Zusammenhang auf jeden Fall, aber nicht ausschließlich: Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsmethoden, Gutachten, (Muster-)Verträge, Berichte, Schablonen, Makros und andere geistige Werke – zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu vermarkten.
3. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, Produkte im Sinne von Absatz 2 ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers Dritten zu überlassen, es sei denn, dies geschieht zwecks Einholung eines fachkundigen Urteils über die Ausführung der Tätigkeiten durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber erlegt in diesem Fall seine Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels den von ihm beauftragten Dritten auf.

Artikel 9. HÖHERE GEWALT

1. Wenn die Vertragsparteien ihre vertraglichen Verpflichtungen infolge höherer Gewalt im Sinne von Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen können, werden diese Verpflichtungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Vertragsparteien in der Lage sind, sie doch noch wie vereinbart zu erfüllen, ausgesetzt.

2. Im Falle des Eintritts einer Situation im Sinne von Absatz 1 sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass daraus ein Anspruch auf irgendeinen Schadensersatz erwächst.
3. Wenn der Auftragnehmer bei Eintritt der Situation höherer Gewalt den Auftrag bereits teilweise ausgeführt hat, ist er berechtigt, die bereits ausgeführten Tätigkeiten gesondert und zwischenzeitlich in Rechnung zu stellen; der Auftraggeber ist sodann verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als beträfe sie eine gesonderte Transaktion.

Artikel 10. HONORAR UND KOSTEN

1. Das Honorar des Auftragnehmers besteht aus einem vorab festgesetzten Betrag oder wird auf der Grundlage von Kostensätzen je vom Auftragnehmer geleisteter Arbeitszeiteinheit berechnet. Wenn ein Festpreis vereinbart wurde, ist der Auftraggeber darüber hinaus verpflichtet, dem Auftragnehmer einen Kostensatz je geleisteter Arbeitszeiteinheit zu zahlen, wenn und soweit die Tätigkeiten die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten übersteigen.
2. Die Zahlung des Honorars hängt, soweit nicht anders vereinbart, nicht vom Ergebnis der Tätigkeiten ab.
3. Außer dem Honorar werden dem Auftraggeber auch die dem Auftragnehmer entstandenen Auslagen sowie die Kostenrechnungen des oder der vom Auftragnehmer beauftragten Dritten in Rechnung gestellt.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber die Zahlung eines Vorschusses zu verlangen.
5. Wenn sich nach Zustandekommen des Vertrags, jedoch vor vollständiger Ausführung des Auftrags Honorare oder Preise ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Tarif entsprechend anzupassen.
6. Kalkulationen des Honorars für die Tätigkeiten müssen schriftlich und ausdrücklich vorgelegt werden und sind freibleibend und unverbindlich.
7. Fahrtzeit, Fahrtkosten und Aufenthaltskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
8. Über alle Beträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer schuldet, wird, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, separate Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Artikel 11. ZAHLUNG

1. Die Zahlung der Beträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer schuldet, hat ohne Anspruch des Auftraggebers auf Abzug, Rabatt, Aufschub oder Verrechnung irgendeiner Art innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht Auftraggeber und Auftragnehmer hierüber anderslautende

FLYNTH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vereinbarungen getroffen haben. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Gutschrift des geschuldeten Betrags auf dem Konto des Auftragnehmers.

2. Leistet der Auftraggeber die Zahlung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, befindet er sich von Rechts wegen in Verzug; der Auftragnehmer ist dann berechtigt, ab diesem Zeitpunkt die vertragliche Rente in Höhe von drei Prozent je Quartal in Rechnung zu stellen. Sobald sich der Auftraggeber in Verzug befindet, werden alle Forderungen des Auftragnehmers aufgrund des Vertrags unmittelbar fällig.
3. Leistet der Auftraggeber die Zahlung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, ist er verpflichtet, alle dem Auftragnehmer entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten zu erstatten. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 % (in Worten: fünfzehn Prozent) des geschuldeten Betrags mit einem Mindestbetrag von 500,- € (in Worten: fünfhundert Euro) festgesetzt. Die Erstattung der entstandenen Kosten beschränkt sich nicht auf die eventuelle gerichtlich festgesetzte Kostenverurteilung.
4. Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen dienen zunächst der Begleichung der geschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend der Begleichung der fälligen Rechnungen. Der Auftragnehmer bestimmt, auf welche offenen Rechnungen eine Zahlung angerechnet wird, auch wenn der Auftraggeber mitteilt, dass sich die Zahlung auf eine bestimmte Rechnung bezieht.
5. Im Falle eines gemeinsam erteilten Auftrags haftet jeder Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags und der fälligen Zinsen und Kosten. Wenn der Auftragnehmer für den Auftraggeber, der Teil eines Konzerns oder einer Arbeitsgemeinschaft ist, Tätigkeiten verrichtet, haften alle zu diesem Konzern oder dieser Arbeitsgemeinschaft gehörenden Körperschaften dem Auftragnehmer gegenüber gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags und der fälligen Zinsen und Kosten.
6. Wenn die Finanzlage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers nach Auffassung des Auftragnehmers dazu Anlass gibt oder wenn der Auftraggeber es versäumt, einen Vorschuss oder eine Rechnung innerhalb der dafür geltenden Zahlungsfrist zu zahlen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, unverzüglich (ergänzende) Sicherheiten in einer vom Auftragnehmer zu bestimmenden Form zu leisten. Unterlässt der Auftraggeber es, die verlangte Sicherheit zu leisten, ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche berechtigt, die weitere Ausführung des Auftrags sofort auszusetzen, wobei alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aus irgendeinem Grund hat, sofort fällig werden.

Artikel 12. BESCHWERDEN

1. Eine Reklamation oder Beschwerde in Bezug auf Tätigkeiten und/oder einen Rechnungsbetrag ist dem Auftragnehmer innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Versanddatum der Rechnung, der Unterlagen oder der Informationen, auf die sich die Reklamation des Auftraggebers bezieht, oder vierzehn Tage nach Feststellung des Mangels, soweit der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel nach vernünftigem Ermessen nicht früher feststellen konnte, schriftlich anzuzeigen; andernfalls wird die Forderung gegenstandslos.
2. Eine Reklamation oder Beschwerde im Sinne von Absatz 1 bewirkt keinen Aufschub der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers.

Artikel 13. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEFREIUNGEN

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden des Auftraggebers, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Unterlagen nicht, nicht in korrekter oder vollständiger Form oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Folgeschäden, Betriebsschäden oder indirekte Schäden irgendeiner Art, die die Folge einer unterlassenen, nicht fristgerechten oder nicht ordnungsgemäßen Erbringung einer Leistung durch den Auftragnehmer sind.
3. Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Erstattung des direkten Schadens, der die unmittelbare Folge eines ihm anzulastenden Mangels oder einer zusammenhängenden Reihe ihm anzulastender Mängel bei der Ausführung des Vertrags ist. Diese Haftung für den direkten Schaden beschränkt sich auf den Betrag, den die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers im betreffenden Fall auszahlt, zuzüglich des eventuellen vom Auftragnehmer aufgrund der Versicherung zu tragenden Selbstbetrags.
4. Wenn die Haftpflichtversicherung aus irgendeinem Grund keine Zahlung leistet, beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den Betrag des für die Ausführung des Auftrags in Rechnung gestellten Honorars. Wenn der Auftrag auf einem Vertrag mit einer Laufzeit über ein Jahr basiert, wird der Haftungsbetrag im Sinne des Vorstehenden auf einen Betrag in Höhe des Einfachen des Honorars, das in den zwölf Monaten vor Eintritt des Schadens dem Auftraggeber in Rechnung gestellt worden ist, festgesetzt. Insgesamt beträgt der Schadensersatz aufgrund dieses Absatzes in keinem Fall mehr als 300.000,- € (in Worten: dreihunderttausend Euro) je anlastbarem Mangel, es sei denn, die Vertragsparteien hielten es – angesichts des Umfangs des Auftrags oder der mit dem Auftrag einhergehenden Risiken – bei Abschluss des Vertrags für angezeigt, von diesem Höchstbetrag abzuweichen.

FLYNTH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

5. Eine zusammenhängende Folge anzulastender Mängel gilt als ein anzulastender Mangel.
6. Die in diesem Artikel niedergelegten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn und soweit Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegen.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, schadensbegrenzende Maßnahmen zu treffen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Schaden ungeschehen zu machen oder durch Reparatur oder Verbesserung der ausgeführten Tätigkeiten zu begrenzen.
8. Der Auftraggeber befreit den Auftragnehmer von Forderungen Dritter für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine, unrichtige oder unvollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.
9. Der Auftraggeber befreit den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter (worumunter auch Mitarbeiter des Auftragnehmers und vom Auftragnehmer beauftragter Dritter fallen), denen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags ein Schaden entsteht, der die Folge einer Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers oder einer sicherheitswidrigen Situation in dessen Unternehmen oder Organisation ist.
10. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Unterlagen während der Beförderung oder des Postversands, unabhängig davon, ob die Beförderung oder der Versand durch den Auftraggeber, den Auftragnehmer oder Dritte oder in deren Auftrag erfolgt.
11. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht befugt, auf irgendeine Weise für den Auftragnehmer eine Haftung für Schäden im Sinne dieses Artikels anzuerkennen.
12. Die Bestimmungen des vorigen Absatzes dieses Artikels beziehen sich sowohl auf die vertragliche als auch die außervertragliche Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber.

Artikel 14. KÜNDIGUNG

1. Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit (vorzeitig) fristlos kündigen. Wenn der Vertrag endet, bevor der Auftrag abgeschlossen ist, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer das Honorar für die vom Auftragnehmer geltend gemachten Stunden für Tätigkeiten, die er für den Auftraggeber verrichtet hat.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Wenn der Auftraggeber den Vertrag (vorzeitig) kündigt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Vergütung des ihm entstandenen und nachweisbaren Auslastungsverlustes sowie der zusätzlichen Kosten, die ihm bereits entstanden sind, und der Kosten, die sich aus einer eventuellen Stornierung der Beauftragung Dritter (beispielsweise – unter anderem – der Kosten im Zusammenhang mit einer Unterauftragsvergabe) ergeben.

4. Wenn der Auftragnehmer den Vertrag (vorzeitig) kündigt, hat der Auftraggeber Anspruch darauf, dass der Auftragnehmer an der Übertragung von Tätigkeiten an Dritte mitwirkt, es sei denn, seitens des Auftraggebers liegen Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit vor, die den Auftragnehmer zur Kündigung des Vertrags veranlasst haben. Als Voraussetzung für den Anspruch auf Mitwirkung im Sinne dieses Absatzes gilt, dass der Auftraggeber alle geschuldeten Vorschüsse entrichtet und alle Kostenrechnungen beglichen hat.

Artikel 15. Aussetzungsrecht

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach sorgfältiger Abwägung der Interessen die Erfüllung all seiner Verpflichtungen auszusetzen, darunter auch die Herausgabe von Unterlagen oder anderen Gegenständen an den Auftraggeber oder Dritte, bis alle fälligen Forderungen gegen den Auftraggeber vollständig beglichen worden sind.
2. Absatz 1 ist nicht auf Unterlagen des Auftraggebers anwendbar, die (noch) keiner Bearbeitung durch den Auftragnehmer unterzogen wurden.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden des Auftraggebers, die durch eine durch die Aussetzung verursachte verzögerte Ausführung von Tätigkeiten verursacht wurden.

Artikel 16. VERJÄHRUNG

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, verjähren Forderungen und andere Befugnisse, die der Auftraggeber aus irgendeinem Grund im Zusammenhang mit der Ausführung von Tätigkeiten durch den Auftragnehmer gegen den Auftragnehmer hat, spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem dem Auftraggeber das Vorliegen dieser Forderungen und Befugnisse bekannt wurde oder nach vernünftigen Ermessen hätte bekannt werden können. Diese Frist gilt nicht für die Möglichkeit, bei den für die Beschwerdebearbeitung angewiesenen Stellen und/oder beim Rat für die Streitbeilegung (Raad voor Geschillen) Beschwerde einzulegen.

Artikel 17. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

1. Während der Ausführung des Auftrags können Auftraggeber und Auftragnehmer über elektronische Mittel miteinander kommunizieren und/oder von elektronischen Speichermedien (Cloud-Anwendungen) Gebrauch machen.
2. Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenseitig nicht für Schäden, die einem von ihnen oder beiden infolge der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel entstehen, darunter – aber

FLYNTH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

nicht ausschließlich – Schäden infolge der Nichtzustellung oder verspäteten Zustellung elektronischer Nachrichten, der Verstärkung, Verformung, Abfangen oder Manipulation elektronischer Nachrichten durch Dritte oder durch Programme/Geräte, die für den Versand, den Empfang oder die Verarbeitung elektronischer Kommunikation verwendet werden, die Übertragung von Viren und den Ausfall oder die mangelhafte Funktion des Telekommunikationsnetzes oder anderer für die elektronische Kommunikation benötigter Mittel, es sei denn, der Schaden ist die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Vorstehende gilt auch für die Nutzung dieser Mittel durch den Auftragnehmer für den Kontakt mit Dritten.

3. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer tun und unterlassen alles, was mit Blick auf die Vermeidung der vorgenannten Risiken nach vernünftigem Ermessen von ihnen erwartet werden darf.
4. Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders dienen als zwingender Nachweis für die vom Absender versandten elektronischen Mitteilungen bzw. deren Inhalt bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger den Gegenbeweis erbringt.

Artikel 18. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Wenn der Auftragnehmer am Standort des Auftraggebers Tätigkeiten ausführt, sorgt der Auftraggeber für einen geeigneten Arbeitsplatz, der die gesetzlichen Arbeitsschutznormen und die anderen anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften in Bezug auf die Arbeitsbedingungen erfüllt. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer in diesem Fall Büroräumlichkeiten und andere Einrichtungen zur Verfügung stehen, die nach Auffassung des Auftragnehmers für die Ausführung des Auftrags notwendig oder dafür dienlich sind und die alle daran zu stellenden (gesetzlichen) Anforderungen erfüllen. In Bezug auf zur Verfügung gestellte Computereinrichtungen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kontinuität zu gewährleisten, unter anderem durch ausreichende Backups, Sicherheitsverfahren und Virenschutzmaßnahmen.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrags, während irgendeiner Verlängerung des Vertrags und während der darauf folgenden zwölf Monate an der Ausführung der Tätigkeiten beteiligte Mitarbeiter weder einzustellen noch ihnen anzubieten, beim Auftraggeber befristet oder unbefristet, direkt oder indirekt eine Stelle anzutreten oder direkt oder indirekt für den Auftraggeber in abhängiger Beschäftigung oder auf andere Weise Tätigkeiten zu verrichten.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind außer in niederländischer auch in englischer und deutscher Sprache verfasst. Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den

verschiedenen Sprachfassungen ist die niederländische Fassung maßgeblich.

Artikel 19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Auf diesen Vertrag ist das niederländische Recht anwendbar.
2. Streitigkeiten werden ausschließlich dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Gelderland vorgelegt.
3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels berühren nicht die Befugnis des Auftraggebers, eine Streitigkeit der zuständigen Stelle bei den Standesorganisationen und/oder der Wirtschaftsprüferkammer beim Gericht Overijssel in Zwolle vorzulegen.

Artikel 20. VORGEHEN BEI NICHTIGKEIT

1. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags kraft irgendeiner gesetzlichen Bestimmung, einer Gerichtsentscheidung oder auf anderer Grundlage ganz oder teilweise nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies in keiner Weise die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags aus einem der Gründe im Sinne des vorigen Absatzes ungültig sein, während sie jedoch bei begrenzter Umfang oder begrenzter Reichweite Gültigkeit hätte, gilt die betreffende Bestimmung – vorläufig – automatisch mit dem weitesten Umfang oder der weitesten Reichweite, bei denen die Gültigkeit noch gewährleistet ist.
3. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 können die Vertragsparteien auf Wunsch in gegenseitigem Einvernehmen neue Bestimmungen als Ersatz der nichtigen bzw. für ungültig erklärten Bestimmungen vereinbaren. Dabei wird soweit wie möglich dem Zweck und der Reichweite der nichtigen bzw. für ungültig erklärten Bestimmungen Rechnung getragen.

Flynth adviseurs en accountants B.V.

Flynth Audit B.V.
Meander 261
Postbus 9221
NL-6800 KB Arnhem
Telefon +31 (0)88 2367777
E-Mail info@flynth.nl
www.flynth.nl